**ANSUCHEN UM ZULASSUNG ZUR EXTERNISTENPRÜFUNG ZUM NACHWEIS DES ZUREICHENDEN ERFOLGES DES HÄUSLICHEN UNTERRICHTS (VOLKSSCHULE)**

**Das Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung sollte bis spätestens 01. Mai bei der zuständigen Externistenprüfungsschule einlangen, um die organisatorische Abwicklung zu gewährleisten.**

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Externistenprüfungsschule: |  |

**Daten der\*des Prüfungskandidatin\*Prüfungskandidaten**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Nachname und Vorname: |  | | | |
| Geburtsdatum: |  | | | |
| Adresse des Hauptwohnsitzes: |  |  | |  |
| Straße, Hausnummer | PLZ | | Ort |
| Zuletzt besuchte Schule bzw. letztes Externistenprüfungszeugnis: |  | | Schuljahr:  Schulstufe: | |

**Daten der\*des Erziehungsberechtigten**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Nachname und Vorname: |  | | |
| Geburtsdatum: |  | | |
| Adresse des Hauptwohnsitzes: |  |  |  |
| Straße, Hausnummer | PLZ | Ort |
| Telefonnummer: |  | | |
| E-Mail: |  | | |

**Ich ersuche um Zulassung meines Kindes zur Externistenprüfung über die**

|  |
| --- |
| 1. Schulstufe 2. Schulstufe 3. Schulstufe  4. Schulstufe  der Schulart Volksschule nach dem Lehrplan der Volksschule gemäß der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen, BGBI. Nr. 134/1963 idgF |

**Prüfungsgebiet „Religion“**

|  |
| --- |
| Prüfungskanditat\*innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, können auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet „Religion“ ansuchen, sofern zur Zeit des Ansuchens an der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, Religionsunterricht dieser gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft abgehalten wird (§ 2 Abs. 3 Externistenprüfungsverordnung)  **Ich ersuche um Zulassung meines Kindes im Prüfungsgebiet „Religion“** |

**Dem Ansuchen sind die folgenden Dokumente beizulegen (in Kopie)**

|  |
| --- |
| 1. Geburtsurkunde des Kindes |
| 2. Meldezettel |
| 3. Jahreszeugnis bzw. Externistenprüfungszeugnis der zuletzt besuchten Schule/Schulstufe |
| 4. Nichtuntersagungsschreiben der Bildungsdirektion für Tirol über die Teilnahme am häuslichen Unterricht (§ 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985) |

**Terminvorschlag für die Externistenprüfung**

|  |
| --- |
|  |
| Der zureichende Erfolg des häuslichen Unterrichts ist jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Externistenprüfung an der nach der Verordnung der Bildungsdirektion für Tirol über die Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen (veröffentlicht im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Tirol vom 21. November 2024, Stück XIa – Sondernummer) zuständigen Externistenprüfungskommisssion nachzuweisen.  Hinweis: Die Organisation der Prüfungstermine obliegt der Externistenprüfungsschule, welche ersucht wird, die angeführten Terminvorschläge nach Möglichkeit zu berücksichtigen. | |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | | *Ort:* |  | *Datum:* |  | *Unterschrift Erziehungsberechtigte\*r* | |

INFORMATIONEN ZUR EXTERNISTENPRÜFUNG

**1. Prüfungsschulen**

Die Bildungsdirektion für Tirol hat mit der Verordnung über die Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen (veröffentlicht im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Tirol vom 21. November 2024, Stück XIa – Sondernummer) zuständige Externistenprüfungskommissionen eingerichtet (abrufbar: <https://bildung-tirol.gv.at/sites/default/files/2024-11/2024-11a.pdf>).

**2. Einbringung des Zulassungsansuchens**

Das Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung sollte mittels des beiliegenden Formulars unter Anschluss der darin geforderten Unterlagen bis spätestens 1. Mai bei der zuständigen Prüfungsschule eingebracht werden, um die organisatorische Abwicklung gewährleisten zu können.

**3. Prüfungstermine**

Die Externistenprüfungen für Kinder in häuslichem Unterricht finden jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres statt. Die Externistenprüfung kann entweder an einem Termin oder zu mehreren aufeinanderfolgenden Terminen abgelegt werden.

Die konkreten Termine werden von der\*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzt. Prüfungen dürfen jedoch nicht an schulfreien Tagen stattfinden und der\*die Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die Prüfer\*innen müssen zum Prüfungstermin voraussichtlich zur Verfügung stehen (vgl. *§ 10 Abs. 1 Externistenprüfungsverordnung).*

**4. Stoffgebiet**

Der „Prüfungsstoff“ der Externistenprüfung ist der im Lehrplan der betreffenden Schulart und Schulstufe vorgeschriebene Lehrstoff. Es findet keine Einschränkung des Prüfungsstoffes statt.

**5. Prüfung /Vorlage eines Lichtbildausweises**

Die\*Der Prüfungskandidat\*in hat sich zu Beginn jeder schriftlichen Klausurarbeit und/oder mündlichen (Teil-)Prüfung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

**6. Gebühren**

Für Prüfungen nach dem *Schulpflichtgesetz 1985* (zB häuslicher Unterricht) gilt:

* Das Externistenprüfungszeugnis ist mit 14,30 € zu vergebühren (*§ 14 - TP 14 Gebührengesetz)*
* Für angeschlossene Beilagen beträgt die Gebühr 3,90 € pro Beilage, jedoch maximal 21,80 € (*§ 14 - TP 5 Gebührengesetz)*

Die Einzahlung hat auf folgendes Bankkonto zu erfolgen:

Bankverbindung: BAWAG P.S.K.

IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713

BIC: BUNDATWW

Als Verwendungszweck ist anzugeben: Gebühr – Ausstellung eines Externistenprüfungszeugnisses

Die Gebühr ist von den Erziehungsberechtigten der Prüfungskandidat\*inn\*en zu entrichten. Der Einzahlungsnachweis ist bei Abholung des Zeugnisses mitzunehmen.

**7. Wiederholung der Prüfung**

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Externistenprüfung ist einmalig innerhalb der ersten beiden Wochen des folgenden Schuljahres möglich. Bei gerechtfertigter Verhinderung kann die Wiederholung der Externistenprüfung bis längstens 30. November nachgeholt werden. Sofern die Wiederholung einer Externistenprüfung gewünscht ist, muss innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung, dass die Prüfung nicht bestanden wurde, bei der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, ein Ansuchen um Zulassung gestellt werden. Gegenstand der Wiederholung sind nur jene Prüfungsgebiete, die bei der Externistenprüfung am Ende des Unterrichtsjahres nicht positiv absolviert wurden. Auch bei positiver Ablegung der Wiederholung der Externistenprüfung ist eine weitere Teilnahme am häuslichen Unterricht jedoch nicht zulässig. Das Kind hat für die verbleibende Dauer der Schulpflicht eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen.